



© Foto: Thomas Reubers, I.A. Landkreis Wesermarch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro

# Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

# Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

**D**ieses Faltblatt richtet sich an Frauen, die in Ehe und Partnerschaft - auch nach bereits erfolgter Trennung - oder durch einen Unbekannten Gewalt erfahren. Es enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

## Was können Sie tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort einen **Platzverweis für bis zu 14 Tagen**. Solange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt, die Ihnen Unterstützung anbietet.

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag nach Gewaltschutzgesetz auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen,

- dass sich der Täter in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf,
- dass der Täter auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule etc.) nicht aufsuchen darf,
- dass der Täter auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet etc.).

Ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

einer Geldstrafe bestraft werden. Das gilt auch, wenn der Täter sich nicht an eine Verpflichtung aus einem gerichtlichen Vergleich hält.

### Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat zu stellen.

### Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Vertrauensperson oder durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau, egal welcher Nationalität, Herkunft oder Religion, findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

- Beratung per Telefon oder persönlich zur Klärung der Gewaltsituation,
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.

## Wichtige Adressen

### Polizeinotruf

Telefon: 110

### Polizeikommissariat Westerstede

Telefon: 04488 8330

[www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion\\_oldenburg\\_stadt\\_ammerland/polizeikommissariate/](http://www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion_oldenburg_stadt_ammerland/polizeikommissariate/)

### Polizeikommissariat Bad Zwischenahn

Telefon: 04403 9270

[www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion\\_oldenburg\\_stadt\\_ammerland/polizeikommissariate/](http://www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion_oldenburg_stadt_ammerland/polizeikommissariate/)

### Familiengericht Westerstede

Telefon: 04488 836-0

[www.amtsgericht-westerstede.niedersachsen.de/startseite/](http://www.amtsgericht-westerstede.niedersachsen.de/startseite/)

### BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Landkreis Ammerland/Stadt Oldenburg

Stau 73, 2. OG, Raum 205

Telefon: 0441 235 3798

<https://www.frauenhaus-oldenburg.de/rahmen.php?id=202>

### Frauen- und Kinderschutzhaus der Landkreise Ammerland und Wesermarsch

Telefon: 0441 21001-495

[www.frauenhaus-diakonie.de](http://www.frauenhaus-diakonie.de)

### Autonomes Frauenhaus Oldenburg e. V.

Telefon: 0441 47981

[www.frauenhaus-oldenburg.de](http://www.frauenhaus-oldenburg.de)

### Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen in Niedersachsen

[https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gleichberechtigung\\_frauen/gewalt\\_gegen\\_frauen/frauenhaeuser/frauenhaeuser-13849.html](https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gleichberechtigung_frauen/gewalt_gegen_frauen/frauenhaeuser/frauenhaeuser-13849.html)

### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Kostenlose Beratung rund um die Uhr in 17 Sprachen, auch per Mail und Chat

Telefon: 08000 116 016

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)



**08000 116 016**

### Sorgen- und Krisentelefon Ammerland

Telefon: 0800 2622226

[www.ammerland.de/Krisentelefon](http://www.ammerland.de/Krisentelefon)

### Kargah e. V. Krisentelefon Zwangsheirat

Telefon: 0800 0667888

[https://www.kargah.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=495&Itemid=775&lang=en](https://www.kargah.de/index.php?option=com_content&view=article&id=495&Itemid=775&lang=en)

### WEISSER RING e. V

Hilfe für Opfer von Straftaten

Telefon: 0151 19318781

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

**Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
des Landkreises Ammerland**

Telefon: 04488 56-5900

[www.ammerland.de/beratungsstelle](http://www.ammerland.de/beratungsstelle)

**Kinderschutzbund Ammerland e. V. , Gewaltberatungsstelle –  
Wendekreis**

Telefon: 04403 63132

<https://www.kinderschutzbund-ammerland.de/seite/432536/gewaltberatungsstelle-wendekreis.html>

**Wildwasser Oldenburg e. V.**

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen  
und Frauen

Telefon: 0441 16656

[www.wildwasser-oldenburg.de](http://www.wildwasser-oldenburg.de)

**Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**

Opferhilfebüro Oldenburg

Telefon: 0441 969712-10/-11/-12/-13

[www.opferhilfe.niedersachsen.de](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de)

**Oldenburger Interventionsprojekt (OLIP)**

Information, Beratung und Training zur Verhaltensänderung für in  
Partnerschaften gewalttätige Männer und Frauen

Telefon: 0441 27293

[www.konfliktschlichtung.de](http://www.konfliktschlichtung.de)

**Netzwerk ProBeweis –**

Vertrauliche Beweissicherung und Dokumentation für Betroffene  
von häuslicher und/oder sexueller Gewalt

Telefon: 0176 15324566

<https://www.probeweis.de>

**Weitere wichtige Adressen** erhalten Sie bei der  
Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Ammerland,  
Telefon: 04488 56-2750,  
<https://www.ammerland.de/HäuslicheGewalt>

Herausgegeben von der

Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Ammerland  
in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der  
Städte Oldenburg und Delmenhorst sowie der Landkreise  
Cloppenburg und Wesermarsch.

Westerstede, November 2020